



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Alpinschule Oberstdorf, Andreas Tauser (e.K.)

An dieser Stelle möchten wir Sie über unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen informieren, die die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a-y BGB ergänzen und, soweit wirksam vereinbart, Bestandteil des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Pauschalreisevertrages sind. Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie die Bedingungen in Ruhe durch. Sollten sich Fragen ergeben, stehen wir Ihnen zur Beantwortung gerne zur Verfügung.

-1- Abschluss des Pauschalreisevertrages

1.1.

Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisekunde der Alpinschule Oberstdorf, Inhaber Andreas Tauser (e.K.), nachfolgend: Alpinschule Oberstdorf, den Abschluss eines Pauschalreisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, auf elektronischem Weg, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die Alpinschule Oberstdorf zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die Alpinschule Oberstdorf dem Reisekunden auf einem dauerhaften Datenträger eine Reisebestätigung zur Verfügung stellen.

1.2.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von der Alpinschule Oberstdorf vor, an das die Alpinschule Oberstdorf für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme ausdrücklich erklärt oder eine Anzahlung bzw. den Reisepreis leistet.

1.3.

Der Reisekunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Reisebuchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.4.

Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht Reisen der Alpinschule Oberstdorf, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen und deren Reisepreis 500 € nicht übersteigt. Auf § 651a V BGB wird verwiesen.

-2- Bezahlung

2.1.

Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gefordert oder angenommen werden, wenn für die Alpinschule Oberstdorf ein Kundengeldabsicherungsvertrag besteht, die Alpinschule Oberstdorf den Reisekunden hierüber gemäß § 651t BGB informiert und dem Reisekunden zuvor ein Sicherungsschein i.S.v. § 651r Abs. 4 BGB übergeben wird.

2.2.

Nach Vertragsschluss und Übergabe des Sicherungsscheins ist eine Anzahlung in Höhe von 15 % des Reisepreises fällig.

2.3.

Die Restzahlung des Reisepreises ist 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern die Reise nicht mehr nach Ziffer 5.1. abgesagt werden kann.

Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 4 Wochen vor Reisebeginn) ist der Reisepreis, sofern keine Absage nach Ziffer 5.1. mehr erfolgen kann, bei Übergabe der Reiseunterlagen sofort fällig.

Ist eine Absage nach Ziffer 5.1. möglich, wird die Restzahlung erst mit Ablauf der Absagefrist fällig, frühestens jedoch 4 Wochen vor Reisebeginn.

2.4.

Gerät der Reisekunde mit der Anzahlung oder mit der Restzahlung in Verzug, ist die Alpinschule Oberstdorf nach Mahnung auf den erfolglosen Fristsetzung zur Zahlung und Androhung des Rücktritts berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz in Höhe der vereinbarten Entschädigungspauschalen (siehe Ziffer 4.2.) zu verlangen.

-3- Leistungs- und Preisänderungen

3.1.

Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von der Alpinschule Oberstdorf nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

3.2.

Eine Erklärung über Änderungen von Reiseleistungen kann nur vor Reisebeginn erfolgen. Die Alpinschule Oberstdorf ist verpflichtet, den Kunden über Änderungen nach Kenntnis von dem Änderungsgrund unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger zu informieren. Bei einer erheblichen Vertragsänderung informiert die Alpinschule Oberstdorf zudem über die Auswirkungen der Änderung auf den Reisepreis gemäß § 651g III S. 2 BGB. Erhebliche Änderungen können nicht ohne Zustimmung des Reisekunden vorgenommen werden, auf die Regelungen des §§ 651f und g BGB wird verwiesen.

3.3.

Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisekunde berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten oder der Reisekunde kann die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, wenn die Alpinschule Oberstdorf eine solche anbietet.

3.6.

Erhebliche Vertragsänderungen sind nur mit Zustimmung des Reisekunden zulässig. Die Alpinschule Oberstdorf informiert den Reisekunden über Vertragsänderungen einschließlich der Gründe unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes auf einem dauerhaften Datenträger. Die Alpinschule Oberstdorf kann vom Reisekunden verlangen, dass er innerhalb einer von der Alpinschule Oberstdorf bestimmten und angemessenen Frist, das Angebot einer erheblichen Vertragsänderung annimmt oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Nach Ablauf der von der Alpinschule Oberstdorf bestimmten Frist gilt das Angebot zur erheblichen Vertragsänderung als angenommen. Die Alpinschule Oberstdorf kann dem Reisekunden mit dem Angebot einer erheblichen Vertragsänderung wahlweise auch die Teilnahme an einer Ersatzreise anbieten.

-4- Rücktritt des Reisekunden, Ersatzreisender und wichtige Versicherungen

4.1.

Der Reisekunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Alpinschule Oberstdorf. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2.

Tritt der Reisekunde vom Pauschalreisevertrag zurück (Storno) oder tritt er die Reise nicht an, verliert die Alpinschule Oberstdorf den Anspruch auf den Reisepreis, kann aber gemäß § 651h II BGB eine pauschalierte Entschädigung verlangen.

Der Entschädigungsanspruch wird unter Berücksichtigung nachfolgender Entschädigungspauschalen berechnet.

Die Rücktrittskosten betragen pro Reisekunde:

bis 30.Tag vor Reisebeginn	25 %
ab 29. bis 20.Tag vor Reisebeginn	30 %
ab 19. bis 10. Tag vor Reisebeginn	50 %
ab 9. bis 2.Tag vor Reisebeginn	75 %
ab 1. vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt des Reisepreises	90 %

Als Stichtag für die Berechnung gilt der Zugang der Rücktrittserklärung.

Dem Reisekunden bleibt es unbenommen, der Alpinschule Oberstdorf nachzuweisen, dass der Alpinschule Oberstdorf kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die pauschalierten Rücktrittskosten.

Ist der Schaden von der Alpinschule Oberstdorf geringer oder sind die Pauschalen nicht anwendbar, wird die Alpinschule Oberstdorf ihren Schaden konkret berechnen, indem sich die Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Wertes der von der Alpinschule Oberstdorf ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was die Alpinschule Oberstdorf durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, berechnet.

Im Fall des Rücktritts ist die Alpinschule Oberstdorf zur unverzüglichen Erstattung des Reisepreises abzüglich des Entschädigungsanspruches verpflichtet.

4.3.

Erfolgt der Rücktritt durch den Reisekunden, weil am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, kann die Alpinschule Oberstdorf keine Entschädigung fordern und zahlt den Reisepreis unverzüglich an den Kunden zurück. Auf § 651h III BGB wird verwiesen.

4.4.

Bis zum Reisebeginn kann der Reisekunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, auf die Regelungen des § 651e BGB wird verwiesen.

Die Alpinschule Oberstdorf kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Im Falle der Vertragsübertragung haften der ursprünglich Reisende und der Ersatzteilnehmer als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

Die Alpinschule Oberstdorf hat dem Reisekunden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Ersatzreisenden Mehrkosten entstehen.

4.5.

Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung (z.B. ERV, www.reiseversicherung.de) und einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod (z.B. ERV, www.reiseversicherung.de) empfohlen.

-5- Rücktritt durch die Alpinschule Oberstdorf (Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl u.a.)

5.1.

Die Alpinschule Oberstdorf kann wegen Nichterreichens einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn a. in der vorvertraglichen Information und Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert wird sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben ist und b. in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen wird. Ein Rücktritt ist spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Reisekunden in den vorvertraglichen Informationen und der Reisebestätigung genannt wurde. Auf die Regelungen zu den Rücktrittsfristen gemäß § 651h IV BGB wird verwiesen. Tritt Alpinschule Oberstdorf von der Reise zurück, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.



5.2.

Auf die der Alpenschule Oberstdorf zustehende gesetzliche Rücktrittsmöglichkeit aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände gemäß § 651h IV Nr. 2 BGB wird hingewiesen.

-6- Gewährleistung

6.1.

Werden Reiseleistungen nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisekunde Abhilfe verlangen. Der Mangel muss unverzüglich gegenüber der örtlichen Reiseleitung, der Alpenschule Oberstdorf oder dem Reisevermittler angezeigt werden.

6.2.

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisekunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Reisekunde schuldhaft unterlässt, den Reismangel anzuzeigen und die Alpenschule Oberstdorf dadurch keine Abhilfe schaffen kann.

6.3.

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisekunde den Pauschalreisevertrag gemäß § 651i BGB kündigen. Eine Kündigung des Pauschalreisevertrages durch den Reisekunden ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Alpenschule Oberstdorf keine Abhilfe leistet, nachdem der Reisekunde hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von der Alpenschule Oberstdorf verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisekunden gerechtfertigt ist.

-7- Haftung

7.1.

Die vertragliche Haftung der Alpenschule Oberstdorf für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden von Alpenschule Oberstdorf nicht schuldhaft herbeigeführt wird.

7.2.

Von der örtlichen Reiseleitung in eigener Organisation oder von anderen Personen in eigener Organisation am Urlaubsort angebotene und vor Ort gebuchte Ausflüge (auch Theaterbesuche, Sportveranstaltungen u.a.), Beförderungsleistungen, sportliche Aktivitäten und Mietwagen (auch Motorräder) gehören nicht zum Pauschalreisevertragsinhalt zwischen dem Reisekunden und der Alpenschule Oberstdorf; für solche Leistungen übernimmt Alpenschule Oberstdorf keine Haftung.

7.3.

Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Alpenschule Oberstdorf ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 651p II BGB wird verwiesen.

-8- Mitwirkungspflicht des Reisekunden

Der Reisekunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisekunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung, gegenüber der Alpenschule Oberstdorf oder dem Reisevermittler zur Kenntnis zu geben. Unterlässt der Reisekunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung (§ 651m BGB) und Schadensersatz (§ 651n BGB) nicht ein, sofern die Alpenschule Oberstdorf wegen der fehlenden Mängelanzeige keine Abhilfe leisten konnte. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

-9- Beistandspflicht von Alpenschule Oberstdorf

Befindet sich der Reisekunde in Schwierigkeiten, hat die Alpenschule Oberstdorf ihm unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewähren. Auf § 651q BGB wird verwiesen. Dem Reisekunden wird empfohlen, in einer entsprechenden Situation umgehend Kontakt zur Reiseleitung oder der Alpenschule Oberstdorf unter den in Ziffer 16 genannten Kontaktdaten aufzunehmen.

-10- Anmeldung von Ansprüchen, Verjährung und Abtretungsverbot

10.1.

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisekunde gegenüber der Alpenschule Oberstdorf unter der unter Ziffer 16 genannten Anschrift geltend zu machen. Die Anspruchsanmeldung gegenüber der Alpenschule Oberstdorf kann auch über den Reisevermittler erfolgen. Es wird empfohlen, die Anspruchsanmeldung schriftlich vorzunehmen.

10.2.

Ansprüche des Reisekunden wegen Reismängeln gemäß § 651i III BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

10.3.

-Abtretungsverbot- Die Abtretung von Ansprüchen des Reisekunden gegen Alpenschule Oberstdorf an Dritte ist ausgeschlossen. Dieses Verbot gilt nicht bei einer Familienreise unter mitreisenden Familienangehörigen.

-11- Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

11.1.

Die Alpenschule Oberstdorf steht dafür ein, Reisekunden vorvertraglich über Bestimmungen von Pass- und Visavorschriften (einschließlich der ungefähren Fristen zur Erlangung von Visa) sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Auf besondere Gesundheitsvorschriften (gesundheitspolizeiliche Formalitäten) des Reiselandes weist die Alpenschule Oberstdorf vorvertraglich hin. Der Reisende sollte sich zudem über Infektions- und Impfschutzmaßnahmen für das vereinbarte Reiseziel rechtzeitig informieren.

Es wird auf die Möglichkeit der Informationsbeschaffung bei den Gesundheitsämtern, bei Ärzten (Reisemedizinern) und Tropeninstituten u.a. hingewiesen.

11.2.

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation der Alpenschule Oberstdorf bedingt sind.

-12- Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1.

Auf den Vertrag und auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Reisekunden und der Alpenschule Oberstdorf findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit bei Klagen des Reisekunden gegen die Alpenschule Oberstdorf im Ausland für den Haftungsgrund nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, etwa hinsichtlich der Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisekunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12.2. Der Gerichtsstand von Alpenschule Oberstdorf ist der Firmensitz in Oberstdorf.

12.3. Für Klagen der Alpenschule Oberstdorf gegen den Reisekunden ist der Wohnsitz des Reisekunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der Alpenschule Oberstdorf maßgebend.

12.4. Die Bestimmungen zu Nr. 12.1. bis 12.3. finden keine Anwendung, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Pauschalreisevertrag zwischen dem Reisekunden und Alpenschule Oberstdorf anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisekunden ergibt oder wenn und insoweit auf den Pauschalreisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die Regelungen in diesen Geschäfts- und Reisebedingungen oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.

-13- Schlichtungsverfahren

Die Alpenschule Oberstdorf nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Soweit nach Drucklegung dieser Geschäftsbedingungen die Beteiligung an einer Verbraucherstreitbeilegung verpflichtend wird, informiert Alpenschule Oberstdorf den Reisekunden. Informativ wird für Pauschalreiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf folgende Online-Streitbeilegungs-Plattform hingewiesen:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home2.show&lng=DE>

-14- Sonstige Bestimmungen

14.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Bedingungen zur Folge. Auf § 306 BGB wird verwiesen.

14.2. Stand dieser Bedingungen ist September 2018.

-15- Datenschutz

Der Schutz der personenbezogenen Daten der Reisekunden von Alpenschule Oberstdorf wird gewahrt.

Die ausführlichen Datenschutzbestimmungen von Alpenschule Oberstdorf und die entsprechenden Rechte des Reisekunden finden sich unter:

<https://www.alpenschule-oberstdorf.de/datenschutz/>

Auf Verlangen sendet die Alpenschule Oberstdorf dem Reisekunden die Datenschutzregelungen gerne auch schriftlich zu.

-16- Reiseveranstalter

Anschrift und Sitz der Alpenschule Oberstdorf: Firmeninhaber Andreas Tauser (e.K.), Im Oberen Winkel 12a, 87561 Oberstdorf, Telefon: 08322/940750, Telefax: 08322/940 7529; www.alpenschule-oberstdorf.de; Registergericht Kempten, HRA 8127